



Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 39  
70029 Stuttgart

Herr Langemack

Telefon: 0711 / 224 62-29  
Telefax: 0711 / 224 62-23  
E-Mail: langemack@landkreistag-bw.de  
Stuttgart, den 07. November 2011  
Az: 794.62 L/Ti

## **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes - Verbändeanhörung**

Ihr Schreiben vom 27.09.2011, Az.: WM/55- 2402/44

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf bedanken wir uns. Wir haben die Landkreise hierzu angehört.

Der Landkreistag nimmt hierzu zusammengefasst wie folgt Stellung:

1. Vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Kernenergie wird die Grundsatzentscheidung der Landesregierung, die Windkraft in Baden-Württemberg auszubauen, mitgetragen.
2. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht allerdings keine eindeutige planerische Ausgestaltung dieses Prozesses vor, der die relevanten Gesichtspunkte (Artenschutz, Immissionsschutz, Landschaftsschutz, Tourismus) in ausreichendem Maße berücksichtigt und wird deshalb in dieser Form abgelehnt.
3. Der Gesetzentwurf läuft insbesondere dem Ziel eines geordneten überörtlichen Ausbaus der Windkraft zuwider, denn eine planerische Steuerung durch das Land wäre innerhalb des vorgesehenen rechtlichen Rahmens dann nicht mehr möglich.
4. Die ausschließliche Festlegung von Vorranggebieten und die Überlassung der Restflächen für die Planung von Windkraftanlagen auf Gemeindeebene werfen viele Fragen und Probleme

auf. Diese sind vor allem:

- die Vielzahl immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, die durch die Landratsämter zu bescheiden sein werden,
  - die Unsicherheit hinsichtlich des Zeitpunkts der Steuerung durch die Planung von Windkraft im Rahmen der Flächennutzungspläne der Gemeinden,
  - die völlig unzureichende Übergangsfrist (1. September 2012).
5. Besondere Berücksichtigung und Prüfung müssen die Staatsvertragsgebiete erfahren, für die eine zeitgleiche Aufhebung der Wind-Regionalpläne nicht möglich wäre.
6. Kosten für zusätzliches Personal im Rahmen der Prüfung und Bescheidung stark steigender Zahlen immissionsschutzrechtlicher Einzelverfahren müssen vom Land im Rahmen des Konnexitätsprinzips abgegolten werden.

### **Begründung:**

Der Regionalplan ist unseres Erachtens das geeignete Planungsinstrument, um den Ausbau der Windkraft mit deren gebietsübergreifenden Auswirkungen sinnvoll, wirksam und mit vertretbarem Aufwand zu steuern. Mit der Festlegung von Vorrangs- bzw. Ausschlussgebieten im Regionalplan werden die Auswirkungen der Windkraftanlagen (Landschaftsbild, Immissionsschutz, Schutzgebiete, Artenschutz) berücksichtigt. Dies hat den Vorteil, dass diese Belange in den Einzelgenehmigungsanlagen nicht mehr bzw. nur noch teilweise zu prüfen sind. Dies beschleunigt die zudem Verfahren.

Bei der kritischen Bewertung eines kleinen Teils der bisherigen Teilregionalpläne ist zu berücksichtigen unter welchen politischen Vorzeichen diese entstanden sind. Eine Untauglichkeit des gesamten Planungsinstrument oder der bisher zuständigen Planungsebene als Instrument für den Ausbau der Windkraft lässt sich angesichts der weit überwiegend fachlich fundierten und weit fortgeschrittenen Windkraft-Regionalpläne nicht ableiten. Ansonsten wäre beispielsweise die Genehmigung und Errichtung von 82 Windkraftanlagen allein im Main-Tauber-Kreis auch gar nicht möglich gewesen.

Der Landkreistag plädiert dafür, die Planungszuständigkeit grundsätzlich auf der Ebene der Regionalverbände zu belassen; ggf. könnten angemessenen Fristen zur Vorlage der entsprechenden überarbeiteten Regionalpläne bzw. weitere Parameter für die Planung der Regionalverbände im Rahmen des geltenden Rechts vorgegeben werden, welche auf die verstärkte und zügige Auswei-

sung von Vorranggebieten hinwirken können. Dabei ist nach unserer Auffassung insbesondere ein dreistufiger Ansatz auf Regionalplanebene („weiß, grau, schwarz“) denkbar und sinnvoll. Die Konkretisierung auf Ebene der **Vorbehaltsgebiete** könnte dann durch die Flächennutzungspläne der Gemeinden erfolgen.

1. „Weiß“: Vorranggebiete
2. „Schwarz“: Ausschlussgebiete (landeseinheitlich klar definierte Gebiete, in denen keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen)
3. „Grau“: Vorbehaltsgebiete (unbeplanter Bereich bzw. Planung über Flächennutzungspläne)

Folgende Argumente sprechen für eine solche Lösung:

- Die Verfahren laufen bereits (Beschleunigungsargument)
- Regionalpläne folgen einem übergemeindlichen und überfachlichen Ansatz (ganzheitliche Betrachtung)
- Entlastung der kommunalen Bauleitplanung (kommunalfreundliche Lösung)
- Einbeziehung der Bürger zum frühestmöglichen Zeitpunkt (bürgerfreundliche Planungskultur)
- Berücksichtigung des großräumigen Schutzes der Arten, der Natur und der Landschaft
- Verhinderung eines Flickenteppichs von Einzelanlagen und Einzelverfahren (Effizienz und Effektivität)

Nach den Planungen der Landesregierung müssten außerhalb der Vorranggebiete (soweit überhaupt ausgewiesen – „Kann“-Regelung für die Regionalverbände) die Gemeinden auf Ebene der Flächennutzungspläne steuern, auch wenn sie verhindern wollen, dass auf der gesamten Gemarkung grundsätzlich Windkraftanlagen errichtet werden wollen. Dadurch entstünde für jede einzelne Gemeinde derselbe Aufwand, wie ihn die Regionalverbände heute übergeordnet haben. Dabei muss bedacht werden, dass verschiedene öffentliche Belange nicht an der Gemarkungsgrenze Halt machen, wie b. B. Landschaftsschutz-, FFH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebiete. Dies würde zu einem unangemessenen Beteiligungsverfahren und einem enormen finanziellen und personellen Aufwand der Gemeinden führen. Selbst wenn sich Gemeinden entschließen würden, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen, wäre dies immer noch mit hohen (zeitlichen) Aufwänden verbunden (Zusammenschluss zu Planungsverbänden, Grundlagenerhebung, Abarbeitung von Fachbelangen, Bürgerbeteiligung und Abstimmung mit Investoren etc.).

Wir weisen auch auf den Bereich des Artenschutzes hin, wo nur eine landesweit koordinierte und ausreichend umfangreiche Grundlagenerhebung sowie die Vorlage landesweiter Untersuchungs-

standards und Managementvorgaben die Grundlage für die Einschätzung der Eingriffserheblichkeit bieten.

Bei einem Wegfall der Ausschlusswirkung tritt zunächst uneingeschränkt die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein. Dies hat zur Folge, dass die Entscheidung über den Standort einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 1.6 der BlmSchV im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen wäre. Falls Gemeinden nicht von der vorgesehenen Planungshoheit Gebrauch machen oder noch nicht Gebrauch gemacht haben, führt dies unweigerlich zu einer Vielzahl immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei den Landratsämtern. Diese zu erwartenden Einzelgenehmigungsverfahren sind kontraproduktiv zum Ziel, die Errichtung der Windkraftanlagen zu beschleunigen und führen eher zu ungesteuertem Wildwuchs. Für jeden Standort wären umfangreiche Untersuchungen und Gutachten erforderlich (Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, Naturschutz). Auch auf die Antragsteller kämen so finanzielle Aufwendungen zu und die Verfahren zögen sich in die Länge. Hinsichtlich der Betroffenheit der Bevölkerung ist zudem davon auszugehen, dass Einzelanlagen an verschiedenen Standorten schlechtere Akzeptanz finden als Schwerpunktgebiete.

Solange keine angepasste Flächennutzungsplanung besteht, kann prinzipiell jeder Investor im Außenbereich „ungesteuert“ eine Windkraftanlage errichten. Einflussmöglichkeiten auf die gewünschte optimale energetische Nutzung windhöffiger Flächen existieren dann nicht mehr. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erfolgt dann allein durch den Investor – in der Bauleitplanung wäre dies – eben anders als im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – ein abwägungsrelevanter Belang.

Ferner ist zu beachten, dass bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren das Maß der Bürgerbeteiligung gegenüber Regionalplanverfahren deutlich eingeschränkt bzw. ausgeschlossen wäre. Insbesondere bei Einzelanlagen würde eine echte Bürgerbeteiligung nicht ansatzweise stattfinden, was in diametralem Widerspruch zu den Absichtserklärungen der Landesregierung nach mehr Transparenz und Einbeziehung der Bürger stünde. Anders nur bei Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach UVPG unterliegen.

Der im Gesetzentwurf angedachte Zeithorizont bis zur Aufhebung der Teilregionalpläne Windenergie ist für eine rechtssichere planerische Bewältigung durch die Gemeinden unrealistisch und praxisfern. Die Übergangsfrist bis zum 31.8.12 ist u. E. auch rechtlich äußerst bedenklich, weil sie offenkundig im Widerspruch zu den zeitlichen Form- und Verfahrensvorschriften des BauGB für Bauleitplanungen steht. Eine Einhaltung der Frist ist somit nicht umsetzbar.

Erfahrungen aus der Praxis belegen, dass eine rechtssichere Prüfung des Gebietes und ein Planaufstellungs- und verabschiedungsverfahren 1–2 Jahre in Anspruch nimmt. Weiter verzögernd wird

der Faktor wirken, dass viele Gemeinden zunächst abwarten werden, ob und ggf. welche Vorranggebiete durch die Regionalverbände ausgewiesen werden um sich dann an den Vorgaben zu orientieren.

Kleinere Gemeinden müssten für die Ausarbeitung der Flächennutzungspläne Planungsbüros beauftragen. Deren Überlastung ist zu befürchten.

Sollte es bei dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Planungskonzept bleiben, muss unbedingt ein Übergangszeitraum bis zur Aufhebung der Teilregionalpläne Windkraft bis 31.12.2013 festgelegt werden.

Durch die oben erwähnte, zu erwartende Flut von immissionsschutzrechtlichen Verfahren würden die Prüfaufwände in den Landratsämtern in einem nicht mehr mit dem vorhandenen Personal zu bewältigenden Ausmaß steigen (einzelfallbezogene Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wie TA-Lärm, erforderliche Abstandsregelungen, Arten- Naturschutzgebiete etc.). Entsprechend des verfassungsmäßigen Konnexitätsprinzips muss das Land eine ausreichende Zahl von Fachkräften zu Verfügung stellen bzw. finanzieren. Eine Gebühren- Gegenfinanzierung wäre nicht gegeben.

Fraglich ist auch, inwieweit ein Widerspruch zu weiteren Zielen der Raumordnung bestehen kann (Freiraumschutz: regionaler Grünzug, Grünzäsur). Geklärt werden muss in diesem Zusammenhang auch, ob für jede regional bedeutsame Windkraftanlage ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Wir geben an dieser Stelle nochmals nachdrücklich der Hoffnung Ausdruck, dass die Landesregierung den Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes im Hinblick auf die vorgetragenen gravierenden Bedenken und Probleme entsprechend überarbeiten wird. Denn nur dann kann dem energiepolitischen Ziel des geordneten und zügigen Ausbaus der Windkraft Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Prof. Trumpp

Hauptgeschäftsführer